Hausordnung

der Leipziger Messe GmbH

KONGRESSHALLE

1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Hausordnung gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart oder gestattet wurde. Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Leipziger Messe GmbH (im Folgenden "LM"). Das Gelände umfasst folgende Flächen und Räumlichkeiten.

- 1.1 das Messegelände bestehend aus dem Verwaltungsgebäude, dem Außengelände, die Ausstellungsfreigelände 1 und 2, die Messehallen, das CCL Congress Center Leipzig, Handwerkerzentrum sowie die Parkplätze, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig (im Folgenden "Messegelände").
- 1.2 die KONGRESSHALLE am Zoo Leipzig, Pfaffendorfer Str. 31, 04105 Leipzig.

2 Hausrecht und Betreten des Geländes

- 2.1 Das Gelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der LM.
- 2.2 Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte (im Folgenden "Besucher") und von der LM oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im Folgenden "sonstige Personen") dürfen das Gelände betreten. Auf Verlangen der LM haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen.
- 2.3 Besucher dürfen sich auf dem Gelände nur während der Öffnungszeit der betreffenden Veranstaltung aufhalten und haben das Gelände am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 2.4 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Gelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtspersonen betreten.
- 2.5. Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben die Besucher den auf der jeweiligen Platzkarte angegebenen Platz über den für diesen vorgesehenen Zugang einzunehmen.
- 2.6 Die LM kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Geländes oder von bestimmten Bereichen des Geländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.
- 2.7 Die LM kann Personen, die Rauschmittel (Drogen oder Alkohol) mitführen oder Rauschmittel übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Geländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Gelände verweisen.
- 2.8 Die LM kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen und vom Gelände verweisen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die LM entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von 3 Monaten.
- 2.9 Die LM kann Personen, Taschen, Behältnisse und Fahrzeuge nach verbotenen Sachen durchsuchen und das Mitführen verbotener Sachen untersagen.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Die Einrichtungen des Geländes sind

schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Geländes ist untersagt.

- 3.2 Jedermann hat sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen l\u00e4ngeren Zeitraum Schallpegel auftreten k\u00f6nnen, die m\u00f6glicherweise einen dauerhaften Geh\u00f6rschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Geh\u00f6rschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Geh\u00f6rschutzmitteln empfohlen.

4 <u>Fahrzeugverkehr</u>

- 4.1 Auf dem Gelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
- 4.2 Nur Besucher und sonstige berechtigte Personen mit einer von der LM erteilten gültigen Einfahrtsberechtigung dürfen mit einem Fahrzeug auf dem Gelände (im Falle der Kongresshalle die Anlieferungszone) fahren. Die schriftliche Einfahrtsberechtigung ist deutlich sichtbar an dem Fahrzeug, gegebenenfalls hinter der Windschutzscheibe, anzubringen. Mitarbeiter, die KFZ auf dem Mitarbeiterparkplatz abstellen, sind hiervon ausgenommen.
- 4.3 Die LM kann Fahrzeuge, an denen keine schriftliche Einfahrtsgenehmigung angebracht ist, kostenpflichtig abschleppen.
- 4.4 Die Weisungen der LM und des jeweiligen Veranstalters betreffend die Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken sind zu befolgen.

5 <u>Verbote</u>

- 5.1 Auf dem Gelände sind folgende Handlungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der LM, untersagt:
 - Rauchen (in jeglicher Form, auch z. B. von E-Zigaretten). Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet,
 - Konsum von Drogen, übermäßiger Konsum von Alkohol,
 - das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht,
 - das Übernachten,
 - das Betteln,

- jegliche gewerbliche T\u00e4tigkeit au\u00dBerhalb des Veranstaltungszwecks oder vertraglicher Vereinbarungen,
- das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern,
- die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten zu gewerblichen Zwecken.
- 5.2 Das Befahren des Geländes mit Rollschuhen, Inlineskates ("Rollerblades"), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LM untersagt. Dies gilt nicht, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist.

Die Benutzung von Segways innerhalb von Gebäuden ist während der Besucheröffnungszeiten nicht gestattet. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Sicherheitspersonal am Eingang) erteilt werden. Im Übrigen kommen die Regelungen unter 4.2 entsprechend zur Anwendung.

- 5.3 Auf dem Gelände ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der LM untersagt, sofern nicht für tierbezogene Veranstaltungen eine generelle Ausnahmeregelung erfolgt. Satz 1 gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden. Auf Verlangen der LM haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Erforderlichkeit gemäß Satz 2 durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- 5.4 Auf dem Gelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LM untersagt:
 - Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
 - gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark f\u00e4rbende, leicht entz\u00fcndliche und radioaktive Stoffe,
 - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
 - Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
 - Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
 - Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
 - Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene L\u00e4rminstrumente
- 5.5 Mitarbeiter der LM und ihrer Tochtergesellschaften sind von den Verboten gemäß Ziffer 5.2 ausgenommen.

6 Recht am eigenen Bild

Jeder Besucher oder sonstige Person willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medienformate in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Bild- / Tonaufzeichnungen zu Werbe- oder Dokumentationszwecken ein, die von der LM, einem Gastveranstalter oder einem Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

7 <u>Haftungsbeschränkung</u>

Die Haftung der LM gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der LM, ihrer gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

Jedoch besteht diese Haftung im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der LM oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

- 7.1 im Falle eines grob fahrlässigen Handelns der LM oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- 7.2 im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des K\u00f6rpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrl\u00e4ssigen Pflichtverletzung der LM oder einer fahrl\u00e4ssigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erf\u00fcllungsgehilfen beruht, und
- 7.3 im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die LM, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8 Besondere Bestimmungen für das Messegelände

Die folgenden Bestimmungen gelten lediglich für das Messegelände:

- 8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.
- 8.2 Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt auf dem Messegelände 20 km/h. Innerhalb der Hallen und auf den Halleninnenhöfen beträgt sie 6 km/h. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.